

Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte und Stadträte für die Amtsdauer 2016–2020

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV), das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG), den Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2015, beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 1. Mai 2016*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten nach der Regelung ihrer Gemeindeordnung ihren Gemeinderat für die Amtsdauer 2016–2020.

Wahlverfahren

2. Die Neuwahlen der Mitglieder der Gemeinderäte haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG).
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 7. März 2016, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
6. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinde bestimmt den Bestellungsstermin und die Höhe der Vergütung.
7. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Für die Einwohnergemeinden Emmen, Horw, Kriens und die Stadt Luzern gilt zusätzlich die besondere Anordnung für die Neuwahlen der Gemeindeparlamente vom 15. Dezember 2015.
8. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugänglich, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen.
9. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 8. April 2016 zugestellt.
10. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

11. Stimmberechtigt für die Neuwahl der Mitglieder der Gemeinde- und Stadträte sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorseorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 26. April 2016 in der entsprechenden Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 26. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 27. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
12. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 26. April 2016, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
13. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinde- oder Stadtrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

14. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates und, soweit in der jeweiligen Gemeindeordnung die Wahl in ein Amt vorgesehen ist, für die einzelnen Ämter nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

15. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am *5. Juni 2016* statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Freitag, 6. Mai 2016, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Urnenzeiten

16. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
17. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 1. Mai 2016 zu ermöglichen, sei es an einer Yorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
18. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 15. April 2016 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

19. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
20. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendeküvert zu legen. Das Rücksendeküvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

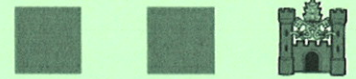
21. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

22. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
23. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 15. Dezember 2015

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winkler



GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Neuwahlen der Controlling-Kommission der Gemeinde Rothenburg für die Amtsdauer 2016 bis 2020

vom 14. Januar 2016

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und Art. 15 und 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 1. Mai 2016**, finden, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, in der Gemeinde Rothenburg mittels der Urne die Wahlen der fünf Mitglieder der Controlling-Kommission, darunter die Präsidentin oder der Präsident, für die Amtsdauer 2016 bis 2020 statt.

Wahlverfahren

2. Die fünf Mitglieder der Controlling-Kommission, darunter die Präsidentin oder der Präsident, werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlvorschläge

3. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 7. März 2016, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Rothenburg zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Stille Wahl

7. Die fünf Mitglieder der Controlling-Kommission, darunter die Präsidentin oder der Präsident, können in stiller Wahl gewählt werden.
8. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

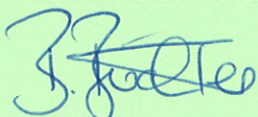
10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 26. April 2016 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 26. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 27. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 26. April 2016, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
12. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Wahltag vom 1. Mai 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
13. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 12) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 15. April 2016 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
14. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
15. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 8. April 2016 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Abteilung Kanzleidienste gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
16. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Neuwahl der Controlling-Kommission auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.

2. Wahlgang

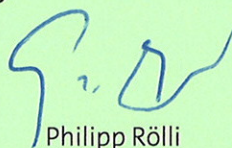
17. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 5. Juni 2016 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Freitag, 6. Mai 2016, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlages.
18. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren. (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Rothenburg, 14. Januar 2016

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer





GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Neuwahlen der Bildungskommission der Gemeinde Rothenburg für die Amtsdauer 2016 bis 2020

vom 14. Januar 2016

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und Art. 15 und 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 1. Mai 2016**, finden, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, in der Gemeinde Rothenburg mittels der Urne die Wahlen der fünf Mitglieder der Bildungskommission, darunter die Präsidentin oder der Präsident, für die Amtsdauer 2016 bis 2020 statt. Nicht zu wählen ist das sechste Mitglied, welches als zuständiges Mitglied des Gemeinderats für das Ressort Bildung von Amtes wegen der Bildungskommission angehört. Ebenfalls nicht zu wählen ist das siebte Mitglied, welches als Ressortleitung Bildung mit einer beratenden Funktion der Bildungskommission angehört.

Wahlverfahren

2. Die fünf Mitglieder der Bildungskommission, darunter die Präsidentin oder der Präsident, werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlvorschläge

3. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 7. März 2016, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Rothenburg zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Stille Wahl

7. Die fünf Mitglieder der Bildungskommission, darunter die Präsidentin oder der Präsident, können in stiller Wahl gewählt werden.
8. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

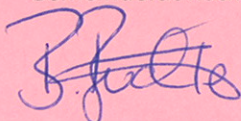
10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 26. April 2016 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 26. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 27. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 26. April 2016, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
12. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Wahltag vom 1. Mai 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
13. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 12) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 15. April 2016 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
14. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
15. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 8. April 2016 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Abteilung Kanzleidienste gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
16. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Neuwahl der Bildungskommission auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.

2. Wahlgang

17. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 5. Juni 2016 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Freitag, 6. Mai 2016, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlages.
18. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Rothenburg, 14. Januar 2016

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer





GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Neuwahlen der Bürgerrechtskommission der Gemeinde Rothenburg für die Amtsdauer 2016 bis 2020

vom 14. Januar 2016

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und Art. 15 und 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 1. Mai 2016**, finden, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, in der Gemeinde Rothenburg mittels der Urne die Wahlen der vier Mitglieder der Bürgerrechtskommission für die Amtsdauer 2016 bis 2020 statt. Nicht zu wählen ist das Präsidium, da die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident von Amtes wegen das Präsidium der Bürgerrechtskommission wahrnimmt.

Wahlverfahren

2. Die vier Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlvorschläge

3. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 7. März 2016, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Rothenburg zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Stille Wahl

7. Die vier Mitglieder der Bürgerrechtskommission können in stiller Wahl gewählt werden.
8. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

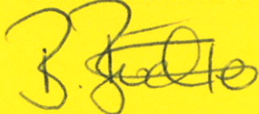
10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 26. April 2016 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 26. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 27. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 26. April 2016, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
12. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Wahltag vom 1. Mai 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
13. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 12) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 15. April 2016 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
14. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
15. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 8. April 2016 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Abteilung Kanzleidienste gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
16. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Neuwahl der Bürgerrechtskommission auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.

2. Wahlgang

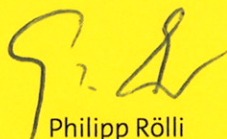
17. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 5. Juni 2016 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Freitag, 6. Mai 2016, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlages.
18. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren. (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Rothenburg, 14. Januar 2016

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer





G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Öffentliche Bekanntmachung

zu der

Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte für die Amtsdauer 2016 - 2020

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst, in Ergänzung zur Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte und Stadträte für die Amtsdauer 2016 – 2020 des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 15. Dezember 2015 und Art. 15 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 sowie § 18 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988:

1. Am Sonntag, 1. Mai 2016, finden in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die Wahlen der fünf Mitglieder des Gemeinderats, darunter die Präsidentin oder der Präsident, für die Amtsdauer 2016 bis 2020 statt.

Wahlverfahren

2. Die fünf Mitglieder des Gemeinderats, darunter die Präsidentin oder der Präsident, werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.
3. Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 7. März 2016, 12.00 Uhr bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen.

Rothenburg, 14. Januar 2016

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer





G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Öffentliche Bekanntmachung

zu den

Anordnungen der Neuwahlen der Gemeinderäte, der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Bürgerrechtskommission für die Amtsdauer 2016 - 2020

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst, in Vollzug von Ziff. 10 der Wahlordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 15. Dezember 2015 und Ziff. 16 der Anordnungen des Gemeinderats vom 14. Januar 2016 sowie § 24 Abs. 1 lit. g. und § 40 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988:

1. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rothenburg können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die oben erwähnten Neuwahlen gegen Vergütung von Fr. 325.00 pro 1'000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens Donnerstag, 10. März 2016, bei der Abteilung Kanzleidienste Rothenburg zu erfolgen.
2. Für die Neuwahlen des Gemeinderats, der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Bürgerrechtskommission sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für die gelten folgende Anforderungen:

Gemeinderat	Offset hochweiss, matt, holzfrei, 80gm ²
Controlling-Kommission	Offset grün, matt, holzfrei, 80gm ²
Bildungskommission	Offset rot, matt, holzfrei, 80gm ²
Bürgerrechtskommission	Offset gelb, matt, holzfrei, 80gm ²

Für alle Kandidatenlisten gilt das Format A5 hoch.

Rothenburg, 14. Januar 2016

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer

